ZBB 2007, 311

BGB §§ 138, 171, 172, 175; RBerG Art. 1 § 1 Abs. 1

Zum Rechtsschein bei bedingten Treuhandvollmachten

OLG Stuttgart, Urt. v. 11.04.2007 – 9 U 224/06, WM 2007, 1121

Leitsatz:

Die Anwendung von §§ 171, 172 BGB bei einer durch die Annahme des Angebots auf Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrags aufschiebend bedingten Vollmacht, wenn die Annahme in notarieller Form erfolgen muss, setzt nicht voraus, dass neben der Vollmachtsurkunde auch die Erklärung, durch die die Bedingung erfüllt wird, in notarieller Form vorliegen muss. Soweit lückenlos nachgewiesen werden kann, dass die aufschiebende Bedingung eingetreten ist, genügt der Nachweis dessen durch Vorlage einer notariell beglaubigten Abschrift der entsprechenden Annahmeerklärung.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG